

Kreisgruppenordnung

des Paritätischen Sachsen-Anhalt

**in der von der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2008 beschlossenen
Fassung**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand
- § 2 Kreisgruppen
- § 3 Die Kreisgruppenversammlung
- § 4 Der Kreisgruppenbeirat

§ 1 **Gegenstand**

Kreisgruppen sind regionale Untergliederungen des Paritätischen Sachsen-Anhalt. Sie erfüllen die Aufgaben des Verbandes nach den Vorschriften der Satzung (§ 2) in der Regel in ihrem Landkreis bzw. ihrer kreisfreien Stadt.

Zu den Aufgaben der Kreisgruppen gehören insbesondere:

- die regionale Vertretung des Paritätischen gegenüber Behörden, Verbänden und in der Öffentlichkeit;
- die Mitarbeit in den regionalen Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtsverbände und in behördlichen Ausschüssen sowie Arbeitsgemeinschaften;
- die Durchführung gemeinsamer Aktionen und die Vernetzung und Koordinierung der Arbeit der Mitglieder;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Einwerbung von Spenden, öffentlichen und privaten Zuschüssen;
- Förderung und strukturelle Unterstützung von freiwilligem bürgerschaftlichem Engagement und Selbsthilfe.

Die Kreisgruppen haben keine eigene Rechtsform. Sie handeln gemäß der Beschlüsse des Vorstandes sowie dieser Ordnung.

§ 2 **Kreisgruppen**

- (1) Der Landesverband schafft, wo es erforderlich erscheint, Kreisgruppen, deren Geschäftstätigkeiten durch die Regionalstellen des Verbandes wahrgenommen werden.
- (2) In der Regel erstreckt sich der Geschäftsbereich einer Kreisgruppe auf den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.
- (3) Die Leitung einer Kreisgruppe obliegt einem/r Regionaleiter*in in enger Zusammenarbeit mit der/dem Vorsitzenden des Kreisgruppenbeirates. Der/die Regionaleiter*in ist eine vom Landesverband eingestellte Fachkraft, die eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten hat bzw. besondere Erfahrungen im Sozialwesen und im ehrenamtlichen Bereich besitzt.

- (4) Das oberste Gremium der Kreisgruppe ist die Kreisgruppenversammlung. Darüber hinaus können weitere Gremien gebildet werden, insbesondere einen Kreisgruppenbeirat.

§ 3

Die Kreisgruppenversammlung

- (1) Die Kreisgruppenversammlung besteht aus den im Bereich der Kreisgruppe ansässigen Mitgliedern bzw. deren rechtlich unselbstständigen Untergliederungen und den fördernden Einzelmitgliedern. Kooperationspartner sowie Einrichtungen des Landesverbandes auf regionaler Ebene sollten zu Aktivitäten der Kreisgruppe hinzugezogen werden.
- (2) Die Kreisgruppenversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine/n Beiratsvorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter*in und bis zu sieben Beiratsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Kreisgruppenversammlung legt Regularien für die Wahl fest.
- (3) Die Kreisgruppenversammlung kann, soweit die Stelle des/der Regionalleiters*in neu zu besetzen ist, dem Vorstand des Landesverbandes Vorschläge unterbreiten. Im Falle der Neubesetzung kann sie gegen eine Entscheidung des Vorstandes des Landesverbandes Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Der Kreisgruppenbeirat trifft zusammen mit dem Landesvorstand eine einvernehmliche Regelung.
- (4) Die Kreisgruppenversammlung berät im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsorgane über die verbandliche Politik auf der kommunalen Ebene. Sie beschließt die Umsetzung durch den/die Regionalleiter*in oder kompetente Vertreter*innen und Vertreter der Kreisgruppe.

§ 4

Der Kreisgruppenbeirat

- (1) Der Kreisgruppenbeirat berät den/die Regionalleiter*in.
- (2) Der Kreisgruppenbeirat soll insbesondere auf die Erfüllung des § 2 der Landesverbandssatzung achten und auf eine gute Zusammenarbeit mit der Regionalleitung sowie auf eine einheitliche Vertretung der Mitgliedsorganisationen nach außen hinwirken.
- (3) Die/der Kreisgruppenbeiratsvorsitzende, ihre/seine Stellvertreter*in oder ein/e Sprecher*in der Kreisgruppenversammlung kann nach Absprache mit der/dem Regionalleiter*in die Kreisgruppe nach außen vertreten; z.B. in kommunalen Ausschüssen, Gremien oder in Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Der Kreisgruppenbeirat wirkt durch Vorschläge bzw. Stellungnahmen bei der Aufnahme/Ausschlüssen von Mitgliedsorganisationen und an der Umsetzung der Ehrenordnung des Paritätischen mit.

- (5) Die/der Kreisgruppenbeiratsvorsitzende und die Regionalleiterin berufen die Kreisgruppenversammlung mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen ein. Darüber hinaus hat dies zu erfolgen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen verlangt wird.
- (6) Der Kreisgruppenbeirat kann, sofern er eine Maßnahme des/der Regionaleiters/in nicht billigt, durch seine/n Vorsitzende/n den Vorstand des Landesverbandes mit aufschiebender Wirkung anrufen.
- (7) Der/die Regionaleiter*in ist verpflichtet, den Kreisgruppenbeirat und die Kreisgruppenversammlung über die Angelegenheiten der Kreisgruppe zu unterrichten. In der Kreisgruppenversammlung wird über die Aktivitäten und die Erfüllung der Beschlüsse des Verbandes in der Region in geeigneter Form, insbesondere schriftlich, berichtet.
- (8) Über alle Sitzungen des Kreisgruppenbeirates und der Kreisgruppenversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem/der LeiterIn der Sitzung und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Sitzungsteilnehmer*innen, dem/der Regionalleiter*in sowie dem Vorstand des Landesverbandes innerhalb von vier Wochen zuzuleiten. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.